Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
2 RU 149/61

Im Namen des Volkes

Zugestellt
a) dem Rev.-Kläger am 1o. Juni 1964
b) der Rev.-Beklagten am 15. Juni 1964

In Sachen

. ,

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 29. April 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Brackmann
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. Baresel und
Bundesrichter Dr. Kaiser
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter Ehrhardt und
Bundessozialrichter Wunner
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 6. Juni 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der 1895 geborene Kläger ist bei der Wohnlagerverwaltung der Sozialbehörde Hamburg seit 1945 zuerst als Zahlstellenleiter, dann als stellvertretender Lagerleiter und zuletzt als Lagerleiter beschäftigt gewesen. Im Jahre 1950 war bei ihm erstmals eine geschlossene Tbc beider Lungen festgestellt worden. Anläßlich einer Nachuntersuchung durch die Tbc-Fürsorgestelle im November 1958 war ein Erguß in der rechten Brusthöhle erhoben worden. Daraufhin hatte die Sozialbehörde Hamburg am 24. November 1958 Anzeige wegen Vorliegens einer Berufskrankheit mit dem Hinweis erstattet, daß der Kläger mit den Lagerbewohnern, unter denen sich auch Tbc-Kranke befunden hätten, unmittelbar in Berührung gekommen sei.

Auf Ersuchen der Beklagten erstattete der Lungenfacharzt Dr. K[redacted] am 20. Januar 1959 ein Gutachten. Der Gutachter ist der Meinung, daß die beim Kläger vorhandene Tbc schon vor 1945 entstanden sei und der von der Tbc-Fürsorgestelle beobachtete Erguß in der rechten Brusthöhle keine Tbc-Folge, sondern durch einen Herzmuskelschaden verursacht sei. 10 Tage später wurde der Kläger in das Waldsanatorium Rüsselkäfer eingewiesen; dort befand er sich bis zum 1. Juni 1959 in stationärer Behandlung.

Die Beklagte verneinte mit Bescheid vom 20. März 1959 ihre Entschädigungspflicht mit der Begründung, daß die Tbc des Klägers nicht berufsbedingt sei; es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob seine Tätigkeit überhaupt dem Versicherungsschutz nach der Berufskrankheiten-Verordnung unterliege.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Da der Beklagten die Einweisung des Klägers in die Heilstätte nicht bekannt geworden war, ließ sie eine Ausfertigung ihres Bescheides dem Kläger in seine Wohnung zustellen. Der Postzusteller legte den die Bescheidausfertigung enthaltenden Brief am 24. März 1959 beim Postamt nieder und warf eine Benachrichtigung hierüber in den Briefkasten des Klägers ein.

Nachdem die Beklagte erfahren hatte, daß der Kläger in das Sanatorium Rüsselkäfer aufgenommen worden war, ließ sie ihm dorthin am 16. April 1959 eine weitere Ausfertigung ihres Bescheides zustellen.

Hierauf hat der Kläger mit Schreiben vom 12. Mai 1959 Klage zum Sozialgericht (SG) Hamburg erhoben. Dieses hat mit Urteil vom 29. September 1960 die Klage wegen verspäteter Einlegung abgewiesen; der Bescheid sei dem Kläger mit der Niederlegung bei der Postanstalt ordnungsgemäß zugestellt worden, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist könne ihm nicht gewährt werden, weil dem Kläger als Angestellten habe zugemutet werden können, Nachsendungsantrag beim zuständigen Postamt zu stellen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem SG hat der Kläger dargetan, daß er, bevor er die Heilstätte aufgesucht habe, seiner Nachbarin den Schlüssel zu seinem im Treppenhaus angebrachten Briefkasten mit der Bitte gegeben habe, ihm eingehende Post nachzusenden. Er habe angenommen, damit alles erdenklich Mögliche getan zu haben, zumal da er mit der Nachbarin seit etwa 50 Jahren in demselben Hause wohne. Die Mitteilung des Postzustellers über die Niederlegung des den Bescheid enthaltenden Briefes beim Postamt habe er nicht erhalten. Der Kläger hat beantragt, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Auf Ersuchen des SG hat der Tbc-Fürsorgearzt Dr. R[illegible] am 1o. Dezember 1959 ein Gutachten erstattet. Dieser hat - unter Auswertung des Heilstätten-Entlassungsberichts - eine sehr ausgedehnte Tbc mit Kavernenverdacht als vorliegend erachtet; er hat den Erguß in der rechten Brusthöhle ebenfalls als tuberkulös angesehen. Die hierdurch verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit hat er auf derzeit 1oo v.H. geschätzt.

Gegen das Urteil des SG haben die Bevollmächtigten des Klägers Berufung eingelegt. Sie haben vorgetragen, daß der Kläger von Beruf Buchbinder sei; seine Nachbarin habe ihm alle Postsendungen nachgesandt bis auf jene Benachrichtigung, daß der Bescheid bei der Postanstalt niedergelegt worden sei.

Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat den Dienststellenleiter der Wohnlagerverwaltung der Sozialbehörde über die Art der Tätigkeit des Klägers als Zeugen gehört. Durch Urteil vom 6. Juni 1961 hat es die Berufung zurückgewiesen: Entgegen der Ansicht des SG sei die Klage fristgerecht erhoben worden, denn die Beklagte habe, indem sie dem Kläger erneut einen Bescheid zugestellt habe, auf die Rechtswirkungen ihrer ersten ordnungsgemäßen Zustellung verzichtet. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger in der Ausübung seiner Tätigkeit als Zahlstellenleiter, stellvertretender Lagerleiter und Lagerleiter mit den Lagerbewohnern in Berührung gekommen sei. Es habe sich jedoch um eine Verwaltungstätigkeit gehandelt. Eine Tätigkeit in der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die nach Nr. 39 der Anlage zur 5. Berufskrankheiten-Verordnung und nach Nr. 37 der Anlage zur 6. Berufskrankheiten-Verordnung Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung sei, habe somit nicht vorgelegen. Etwas anderes gelte für einen Lagerarbeiter in einem Wohnlager. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Bevollmächtigten des Klägers haben mit Schriftsatz vom 2. August 1961 Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 24. August 1961 im wesentlichen wie folgt begründet: Die Begründung des angefochtenen Urteils leide an einem inneren Widerspruch, denn das LSG habe bei einem Lagerarbeiter den Versicherungsschutz bejaht, ihn dagegen bei einem in demselben "Unternehmen" tätigen Lagerführer und Zahlstellenleiter verneint. Auf eine solche Unterscheidung stelle es die Berufskrankheiten-Verordnung aber nicht ab; sei vielmehr der Betrieb unfallgeschützt, dann sei es eine Frage des ursächlichen Zusammenhangs, ob die geltend gemachte Lungen-Tbc zu entschädigen sei. Diese Frage habe das LSG indessen im Hinblick auf den von ihm eingenommenen rechtsirrigen Standpunkt nicht geprüft.

Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 6. September 1961 erwidert, daß die Sozialbehörde als Ganzes nicht schlechthin eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne der Berufskrankheiten-Verordnung sei; sie habe in erster Linie Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, so daß zwischen dem Verwaltungspersonal und den in der unmittelbaren Wohlfahrtspflege tätigen Personen unterschieden werden müsse, denn bei jenen sei die Ansteckungsgefahr bei weitem nicht so groß wie bei Unterkunftsarbeitern und Pflegern.

Der Kläger beantragt,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger wegen Lungen-Tbc als Berufskrankheit Unfallentschädigung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Der Senat hat - entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten - gemäß § 124 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die durch Zulassung statthafte (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) Revision ist begründet.

Der Senat hatte zunächst von Amts wegen die Zulässigkeit der Klage zu prüfen. Diese ist nicht rechtzeitig erhoben, weil die am 24. März 1959 erfolgte Zustellung des Bescheides rechtswirksam erfolgt ist und die Beklagte hierauf nicht verzichten konnte.

Nach § 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 21. Juni 1954 (GVBl S. 33) gelten für das Zustellungsverfahren der Behörden der Freien Hansestadt Hamburg die Vorschriften des VwZG des Bundes entsprechend. Die Zustellung des Bescheides ist am 24. März 1959 unter Beachtung des § 3 Absatz 3 des VwZG, der auf § 182 Zivilprozeßordnung (ZPO) verweist, erfolgt. Sie ist im Wege der Ersatzzustellung ordnungsgemäß vorgenommen worden und damit rechtswirksam. § 11 VwZG, der die Ersatzzustellung teilweise abweichend von § 182 ZPO regelt, ist vorliegendenfalls nicht anwendbar, weil er nur Ersatzzustellungen durch Behördenbedienstete betrifft (SozR VwZG § 11 Da 1 Nr. 1). An der Rechtswirksamkeit der Zustellung nach jenen Vorschriften ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger angeblich die Mitteilung des Postbediensteten über die Niederlegung des die Bescheidausfertigung enthaltenden Briefes beim zuständigen Postamt nicht erhalten hat. Eine in dieser Weise vorgenommene Ersatzzustellung ist selbst dann rechtswirksam, wenn die mit der Nachsendung der eingehenden Post beauftragte Nachbarin dem Kläger jene Mitteilung nicht ausgehändigt haben sollte oder wenn diese Mitteilung in sonstiger Weise verlorengegangen ist (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Auflage, § 7o III 1 a am Ende).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Auf die Rechtswirksamkeit dieser ordnungsgemäßen Zustellung hat die Beklagte nicht verzichten können, denn die aus § 3 Absatz 3 VwZG, § 182 ZPO i.V. mit § 87 Absatz 1 Satz 1 SGG sich ergebenden Rechtsfolgen sind für die Beteiligten bindend; sie sind von Amts wegen zu beachten. Gegenteiliges kann auch nicht den Ausführungen im Komm. zur ZPO von Baumbach-Lauterbach (26. Aufl., Anm. 5 der Übersicht vor § 166 ZPO) entnommen werden; das LSG hat aus dieser (teilweise irrtümlich wiedergegebenen) Fundstelle unzutreffende rechtliche Folgerungen gezogen.

Ist sonach die Klagefrist versäumt, so war dem Kläger angesichts der gegebenen Umstände Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Absatz 1 SGG zu gewähren. Sein Vorbringen über die von ihm getroffenen Maßnahmen, welche sicherstellen sollten, daß die während seines Heilstättenaufenthaltes eingehende Post ihn erreichen würde, ist glaubhaft. Der Kläger hat die gebotene Sorgfalt nicht dadurch verletzt, daß er sich auf seine Wohnungsinhaberin, mit der er seit Jahrzehnten in demselben Hause gewohnt hat, verlassen zu können geglaubt und infolgedessen davon abgesehen hat, Nachsendungsantrag beim Postamt zu stellen (vgl. BSG 1, 227, 232). Der Bewilligung der Wiedereinsetzung stehen auch keine sonstigen rechtlichen Hindernisse entgegen. Der Kläger hat die versäumte Klage innerhalb der Frist des § 67 Absatz 2 Satz 3 SGG erhoben. Wiedereinsetzung kann somit noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen gewährt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob der Kläger fristgerecht entsprechenden Antrag gestellt hat (§ 67 Absatz 2 Satz 4 SGG).

Der Senat hat sich auch den sachlich-rechtlichen Ausführungen des Vordergerichts nicht anzuschließen vermocht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Berufungsgericht hat zwar ersichtlich seinem Urteil die Grundsätze des erkennenden Senats (vgl. BSG 6, 74; 15, 116) zur Frage, was unter Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne der Nr. 26 der Anlage zur 4. Berufskrankheiten-Verordnung im allgemeinen zu verstehen ist, zugrunde gelegt. Die gesetzlichen Voraussetzungen haben sich demgegenüber weder in Nr. 39 der 5. Berufskrankheiten-Verordnung noch in Nr. 37 der 6. Berufskrankheiten-Verordnung geändert. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSG 18, 133) ist das Sozialamt einer Stadtgemeinde eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege. Wie er bereits in BSG 15, 116 klargestellt hat, unterliegen dem Versicherungsschutz auch diejenigen in einer solchen Einrichtung tätigen Personen, die zwar Verwaltungsdienst geleistet haben, die aber im Rahmen dieser Beschäftigung unmittelbar gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete Personen zu betreuen hatten. Dies ist beim Kläger der Fall gewesen. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hat dessen Beschäftigung diesen Erfordernissen entsprochen, der Kläger ist in nicht unerheblichem Maße mit Personen jener Art in Berührung gekommen. Es bedarf somit keiner Entscheidung, ob der durch die Berufskrankheiten-Verordnung gewährte Versicherungsschutz auch den in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen zugute kommt, die eine Verwaltungstätigkeit verrichten, mit der eine unmittelbare Betreuung im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht verbunden ist.

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht somit auf einer unzutreffenden Anwendung des Gesetzes; es ist deshalb aufzuheben. Der Senat hat nach § 170 Absatz 2 Satz 2 SGG verfahren. Ein Entschädigungsanspruch ist nämlich erst gegeben, wenn zur Überzeugung des Gerichts feststeht, daß sich der Kläger eine Infektionskrankheit infolge beruflicher Einwirkungen in einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege zugezogen hat und daß seine Erwerbsfähigkeit hierdurch in rentenberechtigendem Grade gemindert ist. Das Vordergericht hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

jedoch insoweit keine Feststellungen getroffen. Diese hat das Berufungsgericht von seinem - vom erkennenden Senat als rechtsirrig angesehenen - Rechtsstandpunkt aus nicht zu treffen brauchen; es wird sie nunmehr nachzuholen haben. Die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden Feststellungen tatsächlicher Art sind in der Revisionsinstanz nicht angegriffen worden; sie sind somit für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG) und waren nicht aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS